

## FAQ Coronavirus: Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Liquiditätssicherung – 6. April 2020

Die Coronakrise trifft Unternehmen unmittelbar und ist vor allem mit erheblichen Umsatzeinbrüchen verbunden. Damit die sich hierdurch ergebenden, teils massiven Liquiditätsengpässe, die Unternehmen nicht auch noch in die Insolvenz treiben, haben der Bund und die Länder diverse Maßnahmen zur Liquiditätssicherung von Unternehmen ergriffen. Um hierbei einen Überblick über die Vielzahl an bestehenden Möglichkeiten zu behalten und um kurzfristig entscheiden zu können, haben wir diese nachfolgend zusammengefasst.

### Wirtschaftliche Maßnahmen

#### 1. Bund: KfW-Sonderprogramm 2020

Das KfW-Sonderprogramm 2020 steht ab dem 23. März 2020 allen Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur Verfügung, die bedingt durch die Coronakrise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Das heißt, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können und diesen für die Finanzierung von Anschaffungen aber auch zur Deckung laufender Kosten (Betriebsmittel) nutzen.

**Förderart:** Darlehen

**Fördergeber:** Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

**Fördermittel:** Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt.

#### Förderung:

##### Schnellkredit – vorgestellt am 6. April 2020

Am Freitag, den 3. April 2020 wurde durch die Europäische Kommission ein Programm genehmigt, dass es den Mitgliedstaaten ermöglicht, beispielsweise zinslose Kredite zu vergeben oder eine 100-prozentige Risikohaftung übernehmen zu können. Die Höchstgrenze pro Firma liegt bei 800.000 Euro.

Auf Grundlage dieser Genehmigung wurden durch das BMWi und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das sogenannte „Schnellkreditprogramm“ entwickelt, welches mittelständischen Unternehmen einen schnelleren Zugang zu den Krediten der KfW ermöglichen soll. Eckdaten des neuen Programms sind eine Laufzeit der Kredite von 10 Jahren und eine Verzinsung von 3 % p.a. Antragsberechtigt sind Firmen mit mehr als zehn Mitarbeitern. Die Anträge werden auch im Rahmen des Schnellkreditprogramms von den Hausbanken bearbeitet, es erfolgt jedoch eine 100%ige Haftungsfreistellung der Hausbank durch die staatliche Förderbank KfW und damit den Bund. Die Kredithöhe liegt bei **drei Monatsumsätzen des Jahres 2019** - maximal jedoch pro Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern bei EUR 500.000, bei Unternehmen ab 50 Mitarbeitern bei EUR 800.000.

Da aufgrund der 100%igen Haftungsfreistellung der Hausbanken durch die KfW keine Beurteilung über die weitere Entwicklung des antragstellenden Unternehmens durch die Hausbanken mehr erfolgt (bspw. durch eine Kredit-/Bonitätsprüfung), wurden bestimmte Grundvoraussetzungen festgelegt, um das Ausfallrisiko im Rahmen zu halten. Das antragstellende Unternehmen muss, um einen Schnellkredit zu erhalten



- mindestens seit Anfang 2019 am Markt aktiv sein,
- über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und
- es muss in 2019 ein Gewinn erzielt worden sein.

Da der Schnellkredit vor allem der kurzfristigen Absicherung der Liquidität dienen soll, kann, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, jederzeit eine „Umwandlung“ des Schnellkredits in einen ERP-Gründerkredit bzw. KfW-Unternehmerkredit erfolgen. Dies ist ohne die Zahlung von Vorfälligkeitszinsen möglich.

### ERP-Gründerkredit und (ii) KfW-Unternehmerkredit

Da die neben dem Schnellkredit bestehenden weiteren Förderkredite (i) ERP-Gründerkredit und (ii) KfW-Unternehmerkredit, lediglich eine Haftungsfreistellung der Hausbanken von höchstens 80 % bis 90 % vorsehen, erfolgt immer eine eigene Kreditprüfung der Hausbanken. Diese liegt ganz in der Hand der jeweiligen Hausbank. Erst wenn diese erfolgreich abgeschlossen ist, leitet die Hausbank den entsprechenden Antrag an die KfW weiter. **Die bislang zusätzlich geforderte positive Bewertung der zukünftigen Entwicklung des antragstellenden Unternehmens (positive Fortführungsprognose) wird jedoch mit Stand 6. April 2020 aus den Merkblättern der KfW gestrichen.**

### ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)

Wenn ein Unternehmen mindestens seit 3 Jahren am Markt aktiv ist bzw. zwei Jahresabschlüsse vorweisen kann, kann ein Kredit für Investitionen, Betriebsmittel, Warenlager oder für den Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen beantragt werden. Hierbei übernimmt die KfW unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil des Risikos der kreditgewährenden Bank.

Für **große Unternehmen** (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als EUR 50 Mio. Umsatz oder mehr als EUR 43 Mio. Bilanzsumme) erfolgt hierbei eine Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 80 %. Die Haftungsfreistellung ist eine Vereinbarung über die Risikoverteilung zwischen KfW und der kreditgewährenden Bank. Je höher die Haftungsfreistellung, desto niedriger ist im Falle eines Kreditausfalls das Risiko für das Kreditinstitut.

Für **kleine und mittlere Unternehmen** (in der Regel bis 250 Mitarbeiter und bis zu EUR 50 Mio. Umsatz) erfolgt hierbei eine Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 %.

Ist ein Unternehmen seit weniger als 3 Jahren am Markt aktiv bzw. liegen noch keine zwei Jahresabschlüsse vor, können kleine und mittlere sowie große Unternehmen zwar ebenfalls einen ERP-Gründerkredit – universell für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, **hierbei erfolgt jedoch keine Risikoübernahme durch die KfW, d.h. die kreditgewährende Bank trägt das volle Risiko.** Als Alternative bleibt hier nur der ERP-Gründerkredit-Startgeld, mit dem man bis zu EUR 30 Tsd. für Betriebsmittel bei einer Risikoübernahme von bis zu 80 % durch die KfW erhält.

### KfW-Unternehmerkredit (037/047)

Der sogenannte KfW-Unternehmerkredit entspricht dem ERP-Gründerkredit – universell. Das beantragende Unternehmen muss jedoch seine Geschäftstätigkeit vor mehr als 5 Jahren aufgenommen haben.



### Zinssatz und Laufzeit:

Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und beträgt zwischen 1,00 % und 2,12 % p.a..

Die Laufzeit beträgt bis zu 5 Jahre, bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.

Das BMWi und das BMF sind jedoch gerade mit der Europäischen Kommission in der Abstimmung, dass eine Laufzeitverlängerung auf 10 Jahre verlängert und die Rückzahlung der Kredite an den Besserungsfall geknüpft werden soll, d.h. dass die Kredite erst zurückgezahlt werden müssen, wenn das Unternehmen wieder Gewinne erwirtschaftet.

### Kreditbetrag:

Der Kreditbetrag umfasst maximal EUR 1 Mrd. pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), begrenzt auf maximal

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen, beziehungsweise 12 Monate bei großen Unternehmen.

Bei Krediten größer als EUR 25 Mio. ist der Kreditbetrag auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens begrenzt., wobei nach Aussage der KfW auch Gesellschafterdarlehen etc. in die Berechnung der Gesamtverschuldung miteinzubeziehen sind.

Als verbundene Unternehmen gelten insbesondere Unternehmen,

- an denen das beantragende Unternehmen selbst direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist oder
- die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind.

### Hausbankprinzip:

Die Vermittlung der Kredite erfolgt über die Hausbank (Geschäftsbank, Sparkasse, Genossenschaftsbank) der Unternehmen.

### Risikoprüfung:

Bei Kreditbeträgen bis einschließlich **EUR 3 Mio.** pro Unternehmen übernimmt die KfW die Risikoprüfung der Hausbank und verzichtet auf eine eigene Prüfung des Kreditantrages. Der KfW sind in diesem Fall bei Antragstellung keine Unterlagen zur Risikoprüfung einzureichen.



Bei Kreditbeträgen **über EUR 3 Mio. bis einschließlich EUR 10 Mio.** erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen eine vereinfachte Risikoprüfung („**modifizierter Fast Track**“):

- die Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis der Berechnungen der Hausbank unter Berücksichtigung des neuen Vorhabens des beantragenden Unternehmens / ggf. der Gruppe auf der Grundlage von Ist-Zahlen gegeben. Für diese Bonitätsprüfung ist grundsätzlich ein Finanzplan inkl. Liquiditätsplanung zu erstellen,
- die 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) für das beantragende Unternehmen / ggf. die Gruppe beträgt auf Basis ihres Ratings max. 2,80 % (Stichtag 31. Dezember 2019),
- das beantragende Unternehmen/ ggf. die Gruppe hatte vor dem 31. Dezember 2019 **keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/ Ertragsrückgang (i. d. R. max. 10 %)** und seine wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert,
- das beantragende Unternehmen / ggf. die Gruppe zeigt **keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis** innerhalb der letzten 12 Monate vor oder mit Antragstellung,

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind nur einzureichen:

- die letzten zwei Jahresabschlüsse (liegt der Jahresabschluss 2019 nicht vor, ist der Jahresabschluss des Jahres 2018 und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eine betriebswirtschaftliche Auswertung per 12/2019 ausreichend),
- ein interner Kreditbeschluss der Hausbank inklusive Votum, mindestens jedoch risikoorientierte Stellungnahme zum Antragsteller und gegebenenfalls vorhandene / geplante Covenant-Vereinbarungen.

Sind die Voraussetzungen für den modifizierten Fast-Track **nicht erfüllt**, gilt bei Kreditbeträgen über EUR 10 Mio. bis einschließlich EUR 300 Mio. der **übliche Kreditprozess** für Kredite über EUR 1 Mio. auf Eigenrisiko der KfW.

Bei Kreditbeträgen über EUR 300 Mio. pro Unternehmen wird die KfW im Rahmen der üblich angewandten Prozesse zur Risikoanalyse die Kreditvertragsdokumentation plausibilisieren.

**Da bei den Hausbanken ein Kreditausfallrisiko von mindestens 10 % bzw. 20 % verbleibt, wird von diesen neben der Durchführung einer individuellen Kreditprüfung auch weiterhin die Stellung entsprechender Sicherheiten gefordert werden. Da sich die Sicherheit hierbei auch nicht nur auf die 10 % bzw. 20 % verbleibendes Risiko bezieht, kann hier auch die Stellung von Sicherheiten in Höhe von bis zu 100 % der Kreditsumme erforderlich sein.**

### Sonderprogramm "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" (855)

Gleichzeitig wurde mit dem KfW-Sonderprogramm zur Konsortialfinanzierung noch ein neues Instrument geschaffen. Das Sonderprogramm richtet sich ebenfalls an Unternehmen, die aufgrund der Coronakrise ab dem 1. Januar 2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens und bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt. Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.



Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, für Vorhaben in Deutschland. Auslandsvorhaben von deutschen Unternehmen oder deren Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland können nicht finanziert werden. Die Finanzierungen erfolgen im Rahmen eines Konsortiums, entweder direkt als Konsortialpartner oder indirekt als Risikounterbeteiligungen. Optional kann zusätzlich eine Refinanzierung der Partnerbanken durch einen Durchleitungskredit in deren Risiko erfolgen.

Mit dem Programm sollen Unternehmen unterstützt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Zum Stichtag 31. Dezember 2019:

- Es handelte sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten. Prüfung und Bestätigung erfolgt durch die Konsortialbank.
- Das Unternehmen weist geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus. Die Konsortialbank hat keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen, bestehenden Stundungsvereinbarungen sowie Covenantbrüchen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- Gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“)) ist die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich gegeben.
- Es besteht für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose.

Finanziert werden die gesamten Ausgaben für Investitionen und Betriebsmittel.

Die KfW beteiligt sich im Rahmen des Risikoprogrammes mit Risikobeteiligungen an Fremdkapitalfinanzierungen, wobei der KfW- Risikoanteil in der Regel mindestens EUR 25 Mio. beträgt und nicht

- das Doppelte der jährlichen Lohnabrechnungen 2019 oder
- 25% des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder
- den Liquiditätsbedarf der kommenden 12 Monate übersteigt.

Die Risikoübernahme der KfW kann maximal 80 % der Vorhabenfinanzierung betragen. Um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und den Finanzierungspartnern sicherzustellen, ist der Anteil der KfW an der Gesamtverschuldung des Unternehmens auf maximal 50 % begrenzt. Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken bilateral von der KfW refinanziert werden. Die KfW beteiligt sich an Finanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt die KfW übernimmt für ihre Risikobeteiligung die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Tilgungsmodus, Margen, Bereitstellungsprovision, Gebühren, Besicherungsstruktur), sofern diese auf Basis einer Bonitäts- und Risikoeinschätzung durch die KfW als maßgerecht angesehen werden.



## 2. Bund: Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG

Das vom Bundestag am 25. März 2020 und vom Bundesrat am 27. März 2020 verabschiedete Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz sieht zu dem vom BMWi aufgelegten KfW-Sonderprogramm 2020 als weitere Stabilisierungsmaßnahmen, Garantien in Höhe von EUR 400 Mrd., EUR 100 Mrd. für Staatsbeteiligungen (Rekapitalisierung) und EUR 100 Mrd. zur Refinanzierung der Förderbank KfW vor.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätten.

Grundvoraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfond ist, dass

- das Unternehmen eine Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bietet und einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und Sicherung von Arbeitsplätzen leistet,
- dem Unternehmen keine anderweitigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen,
- durch die Stabilisierungsmaßnahme eine klare, eigenständige Fortführungsperspektive nach der Coronakrise besteht und
- das Unternehmen bis Ende 2019 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten war und Verluste aus eigenen Mitteln auffangen konnte.

Über die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds vorzunehmenden Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit dem BMWi auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands,
- der Dringlichkeit,
- der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und
- des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Auch kann das BMF im Einvernehmen mit dem BMWi durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

- die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
- die Aufnahmen weiterer Kredite,
- die Vergütung der Organe des Unternehmens,
- die Ausschüttung von Dividenden,
- den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,



- Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
- branchenspezifische Restrukturierungsaufgaben,
- die Art und Weise, wie das Unternehmen Rechenschaft legen muss,
- eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der festgelegten Anforderungen sowie
- sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung dienen.

Über diese Maßnahmen und Auflagen sowie über Grundsatzfragen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung entscheidet einvernehmlich ein interministerieller Ausschuss (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss).

### Garantien:

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ermächtigt, Garantien bis zur Höhe von EUR 400 Mrd. für vom Datum des Inkrafttretens des WStFG (Verkündung am 27. März 2020) bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

Zudem müssen Beteiligungen ab 500 Mio. Euro im Haushaltsausschuss des Bundestages beraten werden.

Unternehmen der Realwirtschaft sind hierbei Wirtschaftsunternehmen, die nicht Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute sind und die in den letzten beiden, bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren, vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- eine Bilanzsumme von mehr als EUR 43 Mio.,
- mehr als EUR 50 Mio. Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Das BMF kann hierzu im Einvernehmen mit dem BMWi durch Rechtsverordnung, nähere Bestimmungen erlassen über

- die Art der Garantie und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
- die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
- die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie-Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für
- bestimmte Arten von Garantien und
- sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dienen.



### Rekapitalisierung:

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann sich zudem an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen hierbei den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Eine Beteiligung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. **Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss kann nach eigenem Ermessen auch über Anträge von Unternehmen entscheiden, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens EUR 50 Mio., einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals, bewertet wurden.**

Das BMF kann hierzu im Einvernehmen mit dem BMWi Bestimmungen erlassen über

- die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
- Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für
- bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
- die Bedingungen, unter denen der Wirtschaftsstabilisierungsfonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann und
- sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dienen.

### Darlehen:

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann der KfW Darlehen zur Refinanzierung, der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die so genannte Coronakrise zugewiesenen Sonderprogramme, gewähren.

### 3. Unterstützung von Start-ups:

Für Start-ups wurde durch die Bundesregierung ein zusätzliches, speziell auf die Bedürfnisse zugeschnittenes, Maßnahmenpaket mit einem Volumen von EUR 2 Mrd. angekündigt. Das Maßnahmenpaket soll insbesondere folgende Elemente umfassen, die schrittweise umgesetzt werden sollen:

- Öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.





- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

#### 4. Soforthilfen

Mit einem Sofortprogramm stellt das BMF zudem Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Coronakrise entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung **folgenden drei Monaten** aus dem erwerbsmäßigen Sach- und zu zahlenden (Liquiditätseingpass). Das Programm soll daher insbesondere bei Miet- und Pachtkosten und Leasingraten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z. B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten. Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder. Daher werden Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent) im Rahmen dieses Sofortprogramms durch einen Zuschuss unterstützt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) bekommen hierbei eine Einmalzahlung von bis zu EUR 9.000 für 3 Monate. Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) bekommen eine Einmalzahlung von bis zu EUR 15.000 für 3 Monate. Die Bundesländer verteilen die Soforthilfe des Bundes in der Regel in kombinierten Antragsverfahren. Viele Länder stocken die Soforthilfe des Bundes darüber hinaus durch eigene Mittel auf, als nicht rückzahlbaren Zuschuss oder in einigen Fällen auch als Darlehen. Teils kommen auch größere Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern zum Zug (siehe Teil 4).

#### 5. Maßnahmen der Länder

Wie unter Nummer 3 dargelegt, haben die Länder, neben dem Bund, auch eigene Hilfsprogramme aufgesetzt. Nachfolgend ein Überblick über die bislang beschlossenen Maßnahmen.

##### Baden-Württemberg:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt. Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Coronapandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätseingpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Zudem hat Baden-Württemberg die Soforthilfe aus Bundesmitteln um eine Summe für größere Unternehmen bis 50 Erwerbstätigen (ET) ergänzt. Bis zu 5 ET = EUR 9k Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd. und bis zu 50 ET = EUR 30 Tsd. Die Umrechnung von Teilzeitkräften und 450-Euro-Jobs in ET erfolgt wie folgt: Mitarbeiter bis 20 Stunden: Faktor 0,5; Mitarbeiter bis 30 Stunden: Faktor 0,75; Mitarbeiter über 30 Stunden: Faktor 1; Mitarbeiter auf 450-Euro-Basis: Faktor 0,3.

Daneben können Unternehmen in Baden-Württemberg den „Liquiditätskredit“ der L-Bank nutzen um kurzfristig Liquiditätseingpässe zu überbrücken. Er richtet sich an Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern.



Die Liquiditätsdarlehen der L-Bank können zwischen EUR 10.000 bis EUR 5 Mio. betragen. Die Laufzeiten betragen zwischen vier und zehn Jahren und es sind null bis zwei tilgungsfreie Jahre oder eine endfällige Zahlung nach vier Jahren möglich. Die Kredite werden über das Hausbankverfahren vergeben, die Hausbank muss dem Kredit nach einer Risikoprüfung zustimmen. Die Unternehmen müssen über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen und müssen vor Ausbruch der Coronakrise kreditwürdig gewesen sein. Die L-Bank übernimmt hierbei bis zu 80 Prozent des Risikos von der Bank. Möglich sind auch eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank von maximal 2,5 Mio. Euro.

#### **Bayern:**

Die bayerische Staatsregierung wird ein Sondervermögen in Höhe von EUR 20 Mrd. errichten – BayernFonds. Über diesen wird sich der Freistaat an Unternehmen vorübergehend beteiligen können, um Know-how und Arbeitsplätze in Bayern zu erhalten. Der BayernFonds soll sich hierbei insbesondere an Unternehmen mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als EUR 10 Mio. und mindestens 50 Mitarbeitern richten und damit in Bayern die Lücke schließen, die der WSF hinterlässt. Die Auswahl der für den Fonds in Frage kommenden Firmen soll durch das Bayerische Wirtschaftsministerium erfolgen. Ein Gesetz für den Bayern-Fonds soll am 23. April 2020 im Landtag verabschiedet werden. Die Beteiligungen werden entweder von der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft oder der LfA Förderbank verwaltet. Daneben kann sich der Freistaat auch selbst an Unternehmen beteiligen.

Darüber hinaus unterstützt der Freistaat Unternehmen bei der Versorgung mit Liquidität durch schnelle Kredite. Dafür wurde der Bürgschaftsrahmen des Freistaats von aktuell rund EUR 4 Mrd. auf EUR 40 Mrd. verzehnfacht. Die Vergabe erfolgt über die LfA Förderbank Bayern. Diese kann nunmehr bspw. im Rahmen einer globalen Rückbürgschaft des Freistaats Bayerns in Höhe von EUR 2 Mrd. mehr Risikoübernahmen (Bürgschaften und Haftungsfreistellungen) darstellen wie z. B. das vereinfachte Antragsverfahren bei haftungsfreigestellten Darlehen bis EUR 500 Tsd. (sonst EUR 250 Tsd.). Daneben wurde der Universalkredit erweitert, indem eine Öffnung der Haftungsfreistellungen für größere Unternehmen und Darlehensbeträge bis EUR 4 Mio. und eine Anhebung des Haftungsfreistellungssatzes auf 80 % erfolgt ist. Der Universalkredit ist für Freiberufler und gewerbliche Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis zu EUR 500 Mio. gedacht. Es gilt eine Untergrenze von EUR 25 Tsd. und ein Darlehenshöchstbetrag von EUR 10 Mio. Die Kredite können eine Laufzeit von drei bis 20 Jahren und bis zu zwei tilgungsfreie Jahre haben.

Auch für den Akutkredit wurde das vereinfachte Antragsverfahren (Verzicht auf Konsolidierungskonzept) eingeführt. Der Darlehenshöchstbetrag beim Akutkredit beträgt EUR 2 Mio. Laufzeiten von vier, acht oder zwölf Jahren und bis zu zwei tilgungsfreie Jahre sind möglich. Die LfA-Kredite und Bürgschaften müssen über die Hausbank beantragt und von dieser bewilligt werden. In Vorbereitung ist derzeit ein „Corona-Schutzschirm-Kredit“ mit obligatorischer 90%iger Haftungsfreistellung für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis EUR 500 Mio.

Auch wurde ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET) aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd., bis zu 50 ET = EUR 30 Tsd. und bis zu 250 ET = EUR 50 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg. Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die bereits Mittel aus den Soforthilfen des Freistaats Bayern erhalten haben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm erhalten. Erfüllt der Antragsteller sowohl die Antragsvoraussetzungen für das bayerische Soforthilfeprogramm als auch für das Bundesprogramm zur Soforthilfe, tritt das bayerische Programm grundsätzlich hinter dem Bundesprogramm zurück.

#### **Berlin:**

Das Land Berlin hat die sogenannte „Rettungsbeihilfe Corona“ aufgelegt. Unterstützende Maßnahmen dieser Soforthilfe sind u.a. zinslose Rettungsbeihilfen mit einer Laufzeit von 2 Jahren bis EUR 0,5 Mio. und Darlehen bis zu EUR 0,5 Mio., in begründeten Ausnahmefällen bis zu EUR 2,5 Mio., wobei selbstschuldnerische Bürgschaften in



Darlehenshöhe obligatorisch sind. Dies richtet sich auch an Start-ups, deren Gründung weniger als 3 Jahre zurückliegt. Die von Berlin gewährte Aufstockung von Bundesmitteln für Kleinunternehmen bis zu fünf Mitarbeitern um EUR 5 Tsd. wurde ab dem 5. April 2020 eingestellt.

#### **Brandenburg:**

Brandenburg hat ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET), aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 15 ET = EUR 15 Tsd., bis zu 50 ET = EUR 30 Tsd. und bis zu 100 ET = EUR 60 Tsd. Dies gilt nicht für Unternehmen, die vor der Coronakrise bereits in Schwierigkeiten waren. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

#### **Bremen:**

Das Land Bremen gewährt Soforthilfe für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als EUR 2 Mio. Jahresumsatz sowie Solo-Selbstständige und Freiberufler je nach Höhe des dargestellten Liquiditätengpasses bis zu EUR 5 Tsd. Auch eine mehrmalige Beantragung ist bei nachgewiesenem Bedarf möglich; in begründeten Einzelfällen können dabei Zuschüsse bis zu max. EUR 20 Tsd. bei entsprechenden Nachweisen gewährt werden. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg + Saisonarbeit für drei Monate im Jahr Vollzeit: Faktor 0,25.

Zudem gibt es die Liquiditätshilfen der Bremer Aufbaubank. Die Kredite richten sich an Solo-Selbstständige, Freiberufler sowie kleine Unternehmen. Laufzeit bei Darlehen bis EUR 50 Tsd. bis zu 6 Jahren, 1 Jahr zins- und tilgungsfrei. Darlehen über EUR 50.000 mit Laufzeit 5 Jahre und im ersten Jahr tilgungsfrei oder Laufzeit 2 Jahre mit endfälliger Tilgung mit der KfW-Förderung kumulierbar.

#### **Hamburg:**

In Hamburg bestehen die Maßnahmen aus direkt von der IFB Hamburg vergebenen Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis EUR 250 Tsd. für KMU aus Hamburg, die durch die Coronakrise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind und aus der Hamburger Corona Soforthilfe als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET). Hamburg erhöht die Fördersummen des Bundes hierbei um folgende Beträge: bis zu 9 ET um EUR 5 Tsd. = EUR 14 Tsd., bis zu 10 ET um EUR 5 Tsd. = EUR 20 Tsd., bis zu 50 ET = EUR 25 Tsd., und bis zu 250 ET = EUR 30 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

Zudem vergibt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) unter der Bezeichnung Hamburg-Kredit Liquidität, Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind. Hiervon umfasst sind direkte Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis EUR 250 Tsd. bei einer Laufzeit von 3 Jahren mit jährlicher Sondertilgungsmöglichkeit.

#### **Hessen:**

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an. Neben Krediten für Kleinunternehmen (KfK) können KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und EUR 50 Mio. Umsatz aus dem Förderprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW) über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite erhalten. Die Darlehenssumme liegt zwischen EUR 5 Tsd. und EUR 200 Tsd. Dabei sind zwei Jahre tilgungsfrei.



Zudem bietet die Bürgschaftsbank Hessen, Bürgschaften bis EUR 2,5 Mio. mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 % in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu EUR 312.500, die mit einer Bürgschaftsquote von 80 % besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Auch übernimmt das Land Hessen in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über EUR 2,5 Mio., um in Kooperation mit der Hausbank sowohl die Finanzierung von Investitionen, als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abzusichern.

Zudem hat Hessen ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET), aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 10 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 20 Tsd. und bis zu 50 ET = EUR 30 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

### **Mecklenburg-Vorpommern:**

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern plant einen Hilfsfonds mit Barmitteln von EUR 700 Mio. und die Bereitstellung eines zusätzlichen Bürgschaftsrahmens von EUR 400 Mio. – MV-Schutzfonds. Dieser sieht neben Maßnahmen für Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen (s.u.), für alle Unternehmen EUR 200 Mio. für weitgehend zinsfreie Überbrückungsdarlehen, eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens des Landes von EUR 400 Mio. auf EUR 1,6 Mrd. und EUR 100 Mio. für ein Beteiligungsprogramm, mit dem sich das Land zeitweilig an Unternehmen beteiligen kann, vor.

Zudem hat Mecklenburg-Vorpommern ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET), aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd., bis zu 24 ET = EUR 25 Tsd., bis zu 49 ET = EUR 40 Tsd. und bis zu 100 ET = EUR 60 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

### **Niedersachsen:**

Die NBank vergibt im Programm „Niedersachsen Liquiditätskredit“ ohne Einbindung einer Hausbank direkte Darlehen an Freiberufler sowie Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bis EUR 50 Mio., einer Jahresbilanzsumme von bis zu EUR 43 Mio. Mit der Förderung soll Unternehmen und freiberuflich Tätigen geholfen werden, die sich aufgrund der Coronakrise in einer existenziellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind hierbei gestaffelt. Diese Hilfen stehen auch Start-ups zur Verfügung, wenn diese jünger als 5 Jahre sind. Das gilt auch, wenn diese vor Ausbruch der Coronakrise noch keine schwarzen Zahlen geschrieben haben. Voraussetzung ist im Kern ein tragfähiges Geschäftsmodell und eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung. Für den speziellen Bedarf der Start-ups sind EUR 5 Mio. reserviert. Ausgegeben werden Darlehen von EUR 5 Tsd. bis maximal EUR 50 Tsd. Jedes Unternehmen kann nur einen Antrag stellen. Die Darlehenslaufzeit beträgt zehn Jahre, und in den ersten beiden Jahren ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei.

Zudem hat Niedersachsen ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET), aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd., bis zu 30 ET = EUR 20 Tsd. und bis zu 49 ET = EUR 25 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

### **Nordrhein-Westfalen:**

Am 24. März 2020 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens verabschiedet - „NRW-Rettungsschirm“. Dieses umfasst insbesondere Sofortmaßnahmen zur Erleichterung von Kreditaufnahmen und Hilfen für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige. Die Kreditvergabe erfolgt hierbei im Rahmen des NRW.BANK.Universalkredit mit Übernahme einer Haftungsfreistellung bis zu 80 % durch die NRW.Bank bei einem durch die Hausbank gewährten Betriebsmittelkredit = endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit oder Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit und Option von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren.



Die Bürgschaftsbank NRW bürgt für bis zu EUR 2,5 Mio. pro Unternehmen. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft. Das Landesbürgschaftsprogramm besichert Kredite, die EUR 2,5 Mio. überschreiten.

Zudem hat Nordrhein-Westfalen ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET), aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd. und bis zu 50 ET = EUR 25 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

Auch können kleine Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter) aus dem Mikromezzaninfonds der Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW direkt Beteiligungskapital von bis zu EUR 75 Tsd. beantragen. Hierbei erhält das Unternehmen wirtschaftliches Eigenkapital, wobei die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW als Kapitalgeber weder Stimmrechte bekommt, noch sich ins Tagesgeschäft einmischen darf. Laufzeit: 10 Jahre; Rückzahlung: ab dem 8. Jahr in 3 gleich hohen Jahresraten; Konditionen: Festentgelt 8 % p.a. zzgl. Gewinnbeteiligung 1,5 % der Einlage + variable Gewinnbeteiligung 1,5 % p.a. der Beteiligung + einmaliges Bearbeitungsentgelt von 3,5 %; + persönliche (Teil-)Garantie der/des wesentlichen Gesellschafter/s.

#### **Rheinland Pfalz:**

Das Land Rheinland-Pfalz erweitert die Programme des Bundes mit dem "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz". Dieser ergänzt die Zuschüsse des Bundes mit günstigen Sofortdarlehen für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten und erweitert die Soforthilfen auf Unternehmen bis zu 30 Beschäftigte. Daneben können Betroffene die Darlehensprodukte und Bürgschaften der Infrastrukturbank (Bürgschaften über EUR 2,5 Mio.) und der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz (Bürgschaften bis EUR 2,5 Mio.) in Anspruch nehmen. Dies erfolgt über die Hausbanken, die die Antragstellung bei ISB und Bürgschaftsbank übernehmen. Rheinland-Pfalz unterstützt Unternehmen hierbei mit 80%igen Bürgschaften.

Bis zu 5 ET = bis zu EUR 9 Tsd. Bund und bis zu EUR 10 Tsd. Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf, bis zu 10 ET = bis zu EUR 15 Tsd. Bund und bis zu EUR 10 Tsd. Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf, bis zu 30 ET = bis zu EUR 30 Tsd. Sofortdarlehen des Landes zuzüglich einem Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme = insgesamt bis EUR 39 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

#### **Saarland:**

Das Saarland hat ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET), aufgelegt. Bis zu 1 ET = EUR 3 Tsd., bis zu 5 ET = EUR 6 Tsd., und bis zu 10 ET = EUR 10 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

Daneben gibt es den „Sofort-Kredit-Saarland“. Dieser richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige und soll folgende Bedingungen aufweisen (i) variante Kredit ohne Nachrangabrede mit 6 Jahren Laufzeit und im ersten Jahr tilgungsfrei, (ii) Variante Kredit mit Nachrangabrede (Rangrücktritt hinter die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber) mit 10 Jahren Laufzeit und in den ersten 5 Jahren tilgungsfrei, (iii) bis zu EUR 500.000 abhängig vom Jahresumsatz 2019, Liquiditätsbedarf und Lohnkosten und (iv) keine dinglichen Sicherheiten, dafür persönliche Haftung (Bürgschaften oder Garantien) der maßgeblichen Gesellschafter/Geschäftsführer.

Auch wurden Bürgschaften erleichtert und erweitert. Die Bürgschaftsbanken verdoppeln hierbei aktuell den Bürgschaftshöchstbetrag auf EUR 2,5 Mio.



### Sachsen:

Sachsen hat bislang keine speziellen Soforthilfen, für von Corona betroffenen Firmen aufgelegt, es gibt jedoch das Programm „Sachsen hilft sofort“. Danach werden direkte Liquiditätshilfedarlehen für Unternehmen mit max. EUR 1 Mio. Jahresumsatz, Solo-Selbständige und Freiberufler im Direktverfahren bis EUR 50 Tsd. (im Ausnahmefall bis zu EUR 100 Tsd.) zum Nullzins, bis zu 3 Jahre tilgungsfrei ausgegeben, wobei eine Aufstockung nach 4 Monaten um weitere EUR 50 Tsd. möglich ist.

### Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt hat ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (ET), aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd., bis zu 25 ET = EUR 20 Tsd. und bis zu 50 ET = EUR 25 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

### Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein gewährt finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen sowie für Solo-Selbständige. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd. und bis zu 50 ET = EUR 30 Tsd. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

Daneben hat Schleswig-Holstein einen Mittelstandssicherungsfonds mit einem Volumen von zunächst EUR 300 Mio. aufgelegt, der sich an Unternehmen des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes richtet, die unmittelbar durch staatliche Verordnungen im Zuge der Coronakrise in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Auch wurden im Rahmen der Erweiterung des IB.SH Mittelstandskredit Landesgarantien von fünf auf EUR 10 Mio. verdoppelt, um die Liquiditätsversorgung auch von bonitätsschwächeren Betrieben zu ermöglichen

### Thüringen:

Das Land Thüringen hat ein Soforthilfeprogramm als nicht rückzahlbare Zuschüsse, gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen in Vollzeit (ET), aufgelegt. Bis zu 5 ET = EUR 9 Tsd., bis zu 10 ET = EUR 15 Tsd., bis zu 25 ET = EUR 20 Tsd. und bis zu 50 ET = EUR 30 Tsd. Dies gilt nicht für Unternehmen, die vor der Coronakrise bereits in Schwierigkeiten waren. Für die Umrechnung in ET siehe Baden-Württemberg.

Zudem können Unternehmen bis zu 80%ige Besicherung von Krediten und Avalen durch die Thüringer Aufbaubank zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln von bis zu EUR 2 Mio beantragen. Dies richtet sich insbesondere an kleinere und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Gastgewerbe, Messdienstleistung und Vertreter/innen wirtschaftsnaher Freier Berufe. Bei Darlehen bis EUR 50 Tsd. beträgt der Zinssatz 0%.



## Teil 2 - Steuerliche Maßnahmen

### 1. Welche Maßnahmen wurden ergriffen bzw. sind geplant?

Bei den steuerlichen Hilfen setzt die Regierung zunächst auf kurzfristige Maßnahmen im Rahmen der Erhebung, die ohne komplexe gesetzliche Regelungen umgesetzt werden können. Die Erleichterungen betreffen daher bereits festgesetzte Steuern und Steuervorauszahlungen. Das BMF hat in seinem Schreiben vom 19. März 2020 vorgesehen, dass betroffene Steuerpflichtige

- die zinslose Stundung fälliger Steuern sowie die
- Herabsetzung von Vorauszahlungen beantragen können und
- die Erhebung von Säumniszuschlägen und die Vollstreckungen von Steuerschulden ausgesetzt werden.

Durch das Schreiben hat das BMF den Grundstein für eine einheitliche Linie bei der Umsetzung der steuerlichen Maßnahmen gelegt. Die für die Steuererhebung zuständigen Bundesländer haben dadurch das notwendige Rüstzeug zu Verfügung gestellt bekommen, um die oben genannten Maßnahmen effektiv und ohne großen bürokratischen Aufwand umsetzen zu können.

Besonders und unmittelbar von der Coronakrise betroffene Steuerpflichtige können beantragen, dass die bereits entstandenen und noch nicht gezahlten bzw. bis zum 31. Dezember 2020 entstehende Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gestundet wird. Die normalerweise notwendige besondere Begründung der erheblichen Härte ist nicht erforderlich. Es sind nur die tatsächlichen Verhältnisse darzulegen. Es ist nicht erforderlich, dass dem Steuerpflichtigen bereits finanzielle Schäden entstanden sind.

Die gleichen Anforderungen wurden für betroffene Unternehmen an den Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gestellt. In einigen Ländern, sind die Anträge auf Stundung und Herabsetzung der Vorauszahlungen bereits in einem Formular zusammengefasst.

Die Finanzämter verzichten zudem bei unmittelbar betroffenen Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und die Erhebung von Säumniszuschlägen. Die Vollstreckung ist auch für Steuern ausgesetzt, die bereits vor dem 19. März 2020 entstanden und fällig waren. Auf die Erhebung von Säumniszinsen wird allerdings erst ab dem 19. März 2020 verzichtet.

Auch die Zollverwaltung (z.B. im Bereich Energiesteuer und Luftverkehrsteuer) und das Bundeszentralamt für Steuern (Umsatzsteuer und Versicherungssteuer) sind angewiesen, den Steuerpflichtigen entsprechend entgegen zu kommen. Die Zollverwaltung hat aus diesem Grunde die oben beschriebenen Maßnahmen aus dem BMF-Schreiben ebenfalls umgesetzt. Eine Stellungnahme des Bundeszentralamts für Steuern steht noch aus. Zusätzlich zu den steuerlichen Maßnahmen des BMF haben die Bundesländer eigene Regelungen zur Entlastung der Steuerpflichtigen getroffen.



In allen Bundesländern gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bei den Finanzämtern einen Antrag auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages zu stellen (vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden vom 19. März 2020). An diesen Antrag sind die gleichen Voraussetzungen wie bei der Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gestellt. Die für die Gewerbesteuer zuständigen Gewerbeämter der Kommunen sind an die Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages gebunden.

Zusätzlich erlassen einige Bundesländer (so z.B. Bayern, Baden-Württemberg oder NRW) bereits gezahlte Umsatzsteuersonderzahlungen für eine Dauerfristverlängerung der Umsatzsteuererklärung. Es ist zu erwarten, dass auch die übrigen Bundesländer diese Maßnahme umsetzen werden.

## 2. Wie erhalte ich eine Stundung oder eine Herabsetzung der Steuerzahlungen?

Die Finanzministerien der meisten Bundesländer haben zur Stundung und Herabsetzung von Vorauszahlungen bei finanziellen Schwierigkeiten auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus ein eigenes Formular veröffentlicht. Die Formulare der jeweiligen Bundesländer finden Sie auf:

### Baden-Württemberg:

[https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/\\_Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/_Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus)

### Bayern:

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/?f=LfSt>

### Berlin:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler/-artikel.910208.php>

### Brandenburg:

<https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947663>

### Bremen:

<https://www.finanzen.bremen.de/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de>

### Hamburg:

<https://www.hamburg.de/fb/finanzaemter/>

### Hessen:

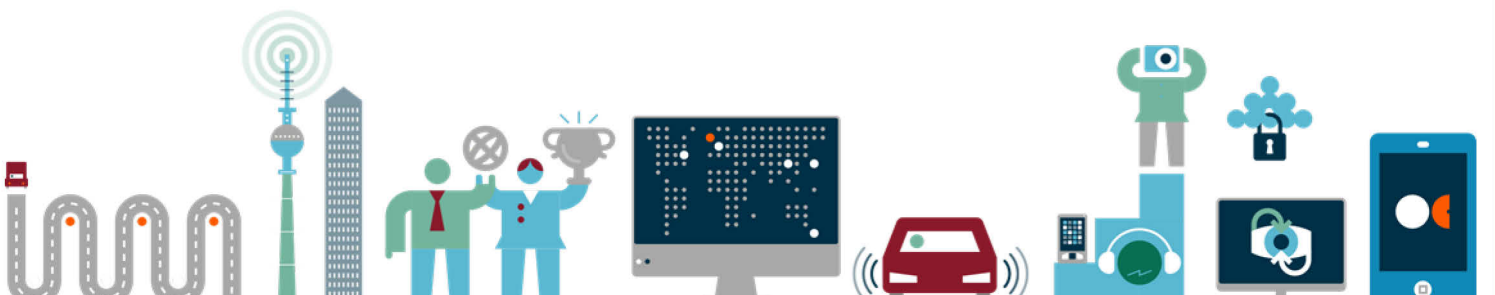
hier ist ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt ausreichend.

### Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=158620&processor=processor.sa.pressemitteilung>

### Niedersachsen:

<https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-faqs-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html>





**Nordrhein-Westfalen:**

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

**Rheinland-Pfalz:**

<https://www.lfst-rlp.de/service/presse/aktuelles/detail/steuerliche-hilfen-in-der-corona-krise>

**Saarland:**

hier ist ein formloser Antrag per E-Mail an das zuständige Finanzamt ausreichend.

**Sachsen:**

[https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular\\_zur\\_Beantragung\\_von\\_Steuererleichterungen\\_aufgrund\\_der\\_Auswirkungen\\_des\\_Corona-Virus.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona-Virus.pdf)

**Sachsen-Anhalt:**

hier ist ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt ausreichend.

**Schleswig-Holstein:**

hier ist ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt ausreichend.

**Thüringen:**

[https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/Finanzaemter/Vordrucke/Steuererleichterungen\\_aufgrund\\_der\\_Auswirkungen\\_des\\_Coronav.pdf](https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/Vordrucke/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronav.pdf)

Die Finanzministerien in Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein haben bisher keine besonderen Antragsformulare bereitgestellt. In diesen Bundesländern können die normalen Formulare für den entsprechenden Antrag genutzt werden. Im Übrigen weisen die Finanzministerien Schleswig-Holsteins und Hessens darauf hin, dass die Anträge auch formlos gestellt werden können.

### 3. Muss ich für die Stundung Zinsen zahlen?

Das BMF schreibt keinen generellen Verzicht auf die Stundungszinsen vor. Jedoch verzichten begrüßenswerter Weise sämtliche Bundesländer auf die Erhebung von Stundungszinsen.

### 4. Kann jeder einen solchen Antrag stellen?

Grundsätzlich können diese Hilfen natürlich nur in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Härtefall vorliegt. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige durch die Auswirkungen des Coronavirus in eine finanzielle Schieflage geraten sein muss und eine reguläre Steuerzahlung für ihn eine erhebliche Härte darstellen würde, weil er z.B. nicht über ausreichende Rücklagen verfügt. Dazu müssen im Antrag die entsprechenden Angaben gemacht werden. Um die Anträge schnell und unbürokratisch bearbeiten zu können, sind die Finanzämter angewiesen, keine besondere Einzelfallprüfung durchzuführen.



**WICHTIG:** Wie immer dürfen dabei keine falschen Angaben gemacht werden. Es wird in den Antragsformularen explizit darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben strafrechtliche Folgen haben können (Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO und leichtfertige Steuerverkürzung gemäß § 378 AO).

Auch gilt es den § 264 StGB insbesondere bei der Beantragung der Zuschüsse zu beachten. Anhand der in der Steuererklärung 2020 gemachten Angaben können Finanzämter grds. leicht erkennen, ob es in 2020 zu einem Umsatzeinbruch kam und ein Liquiditätsengpass vorlag. Zumal auch die staatlichen Zuschüsse als Einnahmen versteuert werden müssen.

## 5. Muss ich meine Steuererklärung abgeben?

Hierzu gibt es noch keine einheitliche Linie. Aber das bayerische Finanzministerium, sowie unter anderem die Finanzministerien in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt haben die Finanzämter angewiesen, bei Anträgen auf eine Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch zu verfahren.

## 6. Praxishinweis

### Gewinnminderungen im Zusammenhang aus den Inanspruchnahmen von Sicherheiten:

Nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG sind Gewinnminderungen aus bestimmten Finanzierungsleistungen eines qualifiziert beteiligten Gesellschafters steuerlich nicht abziehbar. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Gesellschaft zu mindestens 25 % am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft beteiligt ist oder war, der Tochter-Gesellschaft ein Darlehen oder eine Sicherheit (Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, Verpfändung, Sicherungsübereignung) für ein von der Tochter-Gesellschaft aufgenommenes Darlehen gewährt wird, und die gewährende Gesellschaft eine Gewinnminderung im Zusammenhang mit der Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme der Darlehenssicherheit erleidet. Zu einer Gewinnminderung aus der Inanspruchnahme der Sicherheiten kann es hierbei kommen, wenn die gewährende Gesellschaft aus der Sicherheit in Anspruch genommen wird und sie keinen adäquaten Rückgriffsanspruch gegen die Tochter-Gesellschaft hat, wobei es für eine Gewinnminderung schon genügen kann, dass der Gesellschafter für eine drohende Inanspruchnahme eine Rückstellung bilden muss. Da, wie oben dargestellt, sowohl die KfW als auch die Hausbanken für die Gewährung der Darlehen grds. die Stellung von Sicherheiten verlangen, kann diese Regelungen insbesondere für Muttergesellschaften von erheblicher Relevanz sein. Sie ist bei der Entscheidung über die Stellung von Sicherheiten unbedingt zu berücksichtigen.

### Abzinsungsgebot nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG :

Insbesondere bei der krisenbedingten Gewährung von zinslosen Gesellschafterdarlehen und oder der Zinslosstellung von Verbindlichkeiten (bspw. Mietzahlungen) muss auch das steuerliche Abzinsungsgebot von Verbindlichkeiten im Auge behalten werden um einen hierdurch entstehenden Abzinsungsgewinn zu vermeiden. Dieser positive Ergebniseffekt könnte jedoch auch bewusst in Kauf genommen werden, soweit der Schuldner bspw. über steuerliche Verlustvorträge verfügt.

Hintergrund: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz mit ihrem niedrigeren Teilwert anzusetzen. Hierzu ist der Erfüllungsbetrag während der Laufzeit jeweils auf den Bilanzstichtag abzuzinsen. Daraus ergibt sich zunächst ein Abzinsungsgewinn und durch die Zunahme des Teilwerts in der Folge ein entsprechender Aufzinsungsaufwand.



Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Daher lässt sich ein Abzinsungsgewinn, bei einer Laufzeit von über 12 Monaten, durch die Vereinbarung eines (Minimal-)Zinses vermeiden bzw. durch Zinslosstellung gezielt herbeiführen. Die Verpflichtung zur Abzinsung gilt grds. für alle betrieblichen Verbindlichkeiten und sowohl für Geld- als auch für Sachleistungsverbindlichkeiten. Darüber hinaus hat die Abzinsung ebenfalls bei einer unterjährig erfolgten dauerhaften Zinslosstellung einer Verbindlichkeit zu erfolgen. Diese ist am folgenden Bilanzstichtag abzuzinsen und ein entsprechender Abzinsungsertrag auszuweisen.

### **Rückwirkung von Umwandlungen:**

Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG dahingehend geändert, dass es für Umwandlungen, die im Jahre 2020 zum Handelsregister angemeldet werden, für die Zulässigkeit der Eintragung genügt, wenn die für den jeweiligen Umwandlungsvorgang maßgebliche Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Über § 2 UmwStG gilt dieser Rückwirkung auch im Umwandlungssteuerrecht, wodurch die steuerlichen Konsequenzen für den übertragenden und den übernehmenden Rechtsträger auf einen rückwirkenden Zeitpunkt (fiktiv) zurückbezogen werden. § 2 UmwStG, und damit auch die Neuregelung, gilt jedoch nur für Verschmelzungen, Aufspaltungen und Abspaltungen von Kapitalgesellschaften. Für Ausgliederungen und Formwechsel von Kapitalgesellschaften, Umwandlungen von Personengesellschaften sowie sonstige Einbringungen in Kapital- oder Personengesellschaften greifen die gesonderten Regelungen in den §§ 9 Satz 3 und 20 Abs. 6 Satz 1 UmwStG. Daher bleibt es in den letztgenannten Fällen bei einer achtmonatigen Rückwirkung, sofern der Gesetzgeber nicht zukünftig noch entsprechend Anpassungen vornimmt.

### **Steuerliche Ansässigkeit von Gesellschaften:**

Kapitalgesellschaften die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Für die Bestimmung des Orts der Geschäftsleitung als des Orts der geschäftlichen Oberleitung (Tagesgeschäfte) kommt es darauf an, wo der für die Geschäftsleitung maßgebliche Wille gebildet wird und wo dazu die für die Geschäftsführung nötigen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit angeordnet werden. Bei Kapitalgesellschaften ist dies regelmäßig der Ort, an dem die zur Vertretung befugten oder anderweitig zur Geschäftsführung bestimmten Personen die ihnen obliegende laufende Geschäftsführertätigkeit entfalten. Das ist dort, wo sie die tatsächlichen, organisatorischen und rechtlichen Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

Können nun aufgrund des bestehenden Reisebeschränkungen im Ausland wohnhafte Geschäftsführer nicht mehr nach Deutschland einreisen um die laufende Geschäftsführertätigkeit wahrzunehmen, sondern müssen sie diese aus dem Ausland wahrnehmen, da die Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, kann es zu einer Doppelansässigkeit der Kapitalgesellschaft kommen. Folge der Doppelansässigkeit ist grundsätzlich, dass eine Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen beiden Ansässigkeitsstaaten zu erfolgen hat, was mit einer Doppelbesteuerung oder zumindest mit langwierigen Diskussionen mit den zuständigen Finanzbehörden verbunden sein kann. Es sollte daher in einer solchen Situation überlegt werden, kurzfristig einen weiteren Geschäftsführer mit Sitz im Inland zu bestellen. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Organgesellschaft, ist auch im Blick zu behalten, ob eine ertragsteuerliche Organschaft fortgeführt werden kann, wenn tatsächlich eine ausländische Geschäftsleitung vorliegt.



## Geschäftsführerbetriebsstätte

Der BFH hat mit Urteil vom 23. Oktober 2018 entschieden, dass ein Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft als ständiger Vertreter i.S.d. § 13 AO anzusehen ist, unabhängig von der Tatsache, dass der Geschäftsführer gleichzeitig Organ der GmbH ist. Dies kann zu einer beschränkten Steuerpflicht einer ausländischen Kapitalgesellschaft in Deutschland führen. Das Urteil kann umgekehrt aber auch Auswirkungen auf einen aufgrund der Reisebeschränkungen nunmehr zwangsweise im Ausland tätigen Geschäftsführer einer deutschen Gesellschaft haben, bspw. im Rahmen der der Anrechnung nach § 34c EStG oder § 26 KStG.

## Ertragsteuerliche Organschaft

Eine ertragsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass die Ergebnisse der Untergesellschaft (Organgesellschaft) und des Mutterunternehmens (Organträger) insgesamt vom Mutterunternehmen zu versteuern sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Organträger an der Organgesellschaft seit Beginn des Wirtschaftsjahres ununterbrochen mit einer Mehrheit der Stimmrechte beteiligt war und mit ihr einen Gewinnabführungsvertrag über eine Laufzeit von mind. fünf Jahren abgeschlossen hat. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG muss ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV) während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden. Die tatsächliche Durchführung setzt hierbei insbesondere voraus, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt und der Organträger einen ggf. anfallenden Verlust der Organgesellschaft übernimmt. Dabei stellt § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG ausdrücklich nicht auf die Erfüllung der Forderung/Verbindlichkeit aus dem Gewinnabführungsvertrag ab, sodass grdsl. ein Geldfluss nicht erforderlich ist. Der EAV kann daher auch durch Aufrechnung oder dadurch erfüllt werden, dass die Abführungsverpflichtung der Organgesellschaft bzw. die Verlustausgleichsverpflichtung des Organträgers in ein – auch längerfristiges – Darlehen umgewandelt werden (Novation) oder die Verrechnung über Kontokorrentkonten oder auf einem Cash-Pool-Konto stattfindet. Dies setzt allerdings die Zahlungsfähigkeit des Organträgers voraus. Um eine tatsächliche Durchführung des EAVs sicherzustellen, muss der Organträger daher in der derzeitigen Krisensituation seine aus dem EAV sich ergebende Verlustausgleichsverpflichtung durch die Hingabe von Geldmitteln oder entsprechenden werthaltigen Sachleistungen erfüllen. Ein Verzicht auf den Anspruch aus dem EAV ist jedenfalls schädlich und führt zur Nichtanerkennung der Organschaft mangels Durchführung.

## Beteuerung von Sanierungsgewinnen

Bei einem Forderungsverzicht verzichtet ein Gläubiger vollständig oder teilweise auf seine Forderung, was zu einer Entlastung der Passivseite der Unternehmensbilanz führt. Zudem entfallen etwaige Zinszahlungen. Steuerlich ist hierbei jedoch zu beachten, dass mit dem Erlöschen einer bilanzierten Verbindlichkeit ertragsteuerlich ein steuerpflichtiger außerordentlicher Ertrag einhergeht (Sanierungsgewinn). Dies gilt auch für den Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen, soweit dieses nicht mehr als werthaltig anzusehen ist. Nachdem der BFH im Jahr 2016 den sogenannten Sanierungserlass, wonach Sanierungsgewinne grdsl. steuerfrei gestellt wurden, als unzulässig verworfen hatte, wurden zwar seitens des Gesetzgebers durch §§ 3a, 3c Abs. 4 EStG und § 7b GewStG die neue gesetzliche Grundlage für die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen geschaffen. Diese stellen die Steuerfreistellung des Sanierungsgewinnes als ultima ratio jedoch insbesondere unter die folgenden Bedingungen: Nachweis (i) der Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, (ii) der Sanierungseignung des Schuldenerlasses sowie (iii) der Sanierungsabsicht der Gläubiger. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Sanierungsertrag kraft Gesetzes ohne Antrag des Steuerpflichtigen steuerfrei. Daher sollten sich Gesellschafter in der derzeitigen Krise unbedingt darüber Gedanken machen, ob anstatt eines Darlehens nicht doch die Gewährung von Eigenkapital vorzuzugswürdig ist.



### Zinsschranke:

Nach der Grundregel der in § 4h EStG i.V.m. § 8a KStG geregelten Zinsschranke sind Zinsaufwendungen eines Betriebs grundsätzlich nur bis zur Höhe der Zinserträge desselben Betriebs und desselben Wirtschaftsjahrs sofort abzugsfähig. Über die Zinserträge hinausgehende Zinsaufwendungen sind hingegen nur bis zur Höhe von 30 % des um die Zinsaufwendungen und um die, nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzten Beträge, erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns ("verrechenbares EBITDA") abziehbar. Sofern Gesellschaften in der derzeitigen Krisensituation gezwungen sein sollten neue verzinsliche Darlehen aufzunehmen, muss die Zinsschranke unbedingt im Auge behalten werden, damit die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen nicht über dem verrechenbaren EBITDA oder der Freigrenze von EUR 3 Mio. liegen.

### Leistungsverweigerungsrecht für „wesentliche Dauerschuldverhältnisse“

Durch das am 27. März 2020 vom Bundespräsidenten ausgefertigte Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) auch ein Moratorium zur Erfüllung von Ansprüchen aus Dauerschuldverhältnissen gegen Verbraucher und sogenannte Kleinunternehmen bis zum 30. Juni 2020 angeordnet.

Danach hat ein Verbraucher das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Coronakrise zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht hierbei in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation, Pflichtversicherungen etc.).

Kleinunternehmen (= weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz bis max. EUR 2 Mio.) haben das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die Coronakrise zurückzuführen sind, (i) das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder (ii) dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind hierbei solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

## Teil 3 - Bilanzielle Maßnahmen

### 1. Sicherung der Liquidität – siehe Teil 1

Nutzen Sie alle Hilfszahlungen des Bundes und der Länder, die als Zuschüsse gewährt werden. Sofern es die Liquidität des Unternehmens erfordert, nehmen Sie einen zinsgünstigen Kredit der KfW in Anspruch. Der Antrag ist über Ihre Hausbank zu stellen. Details dazu finden unter Teil 1 dieses FAQ.



## 2. Sicherung des Eigenkapitals – Handlungsmaßnahmen auch für den handelsrechtlichen Jahresabschluss 2019

Umsatzausfälle in den kommenden Wochen und Monaten werden dazu führen, dass sich bei vielen Firmen das Eigenkapital reduziert. Um die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung zu mindern, sollten Sie alle zulässigen Bilanzierungsmaßnahmen ergreifen. Nachstehend finden Sie einige Vorschläge. Maßgeblich ist dabei die Handelsbilanz. In der Steuerbilanz können davon abweichende Bilanzierungsmaßnahmen getroffen werden, um keine unnötige Steuerbelastung entstehen zu lassen. Es kommt immer auf den jeweiligen Einzelfall an. Prüfen Sie daher auch gemeinsam mit Ihrer Finanzabteilung und Ihrem Steuerberater, was umgesetzt werden kann. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

### Warum ist das wichtig?

- Vermindert sich das Eigenkapital des Unternehmens, können Banken und andere Kreditgeber je nach Ausgestaltung der Kreditverträge weitere Sicherheiten verlangen oder bestehende Kreditverträge außerordentlich kündigen.
- Wird das Eigenkapital negativ, liegt eine zunächst rechnerische Überschuldung vor. Es ist zu prüfen, ob eine Insolvenz vorliegt. Zwar wurde die Insolvenzantragspflicht durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bis zum 30. September 2020 außer Kraft gesetzt. Hiervon gibt es jedoch zwei Ausnahmen, in denen weiterhin unverzüglich ein Insolvenzantrag zu stellen ist:
  - Die Insolvenzreife des Unternehmens beruht auf anderen Gründen als die Coronapandemie,
  - es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.
- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht kann von der Regierung bis zum 31. März 2021 verlängert werden.
- Nach Ablauf der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, also vermutlich nach dem 30. September 2020 gelten wieder die bisherigen Regeln und es muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen Insolvenzantrag bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit gestellt werden. Geschieht dies nicht, besteht eine persönliche Haftung der Geschäftsführung im Rahmen einer Insolvenzverschleppung.
- Neben der Sicherung der Liquidität zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit muss daher auch die Überschuldung, also die Aufzehrung des Eigenkapitals des Unternehmens vermieden werden.
- Sofern der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2019 noch nicht festgestellt ist, sollten die nachfolgenden Maßnahmen bereits dort umgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

### Was kann man tun?

#### a. Aktivierung von bislang nicht bilanzierten Wirtschaftsgütern in der Handelsbilanz

- Viele Unternehmen entwickeln eigene Technologien wie etwa Produktionsverfahren, Patente, Software, Know-how, Urheberrechte. Alle diese Technologien werden unter dem Begriff immaterielle Vermögensgegenstände zusammengefasst. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Technologien von einer Behörde, etwa dem Patentamt anerkannt sind. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen daher etwa:
  - ungeschützte Erfindungen,
  - Rezepte,
  - Know-how,



- Software,
  - Archive,
  - Film- und Tonaufzeichnungen,
  - Kunden- und Zulieferlisten,
  - Patente,
  - Geschmacksmuster,
  - Urheberrechte
- Inhaber dieser immateriellen Vermögenswerte ist, wer Dritte von der Nutzung des Rechts ausschließen kann.
  - Werden solche immateriellen Vermögenswerte erworben, sind sie in der Handels- und Steuerbilanz des Unternehmens mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und abzuschreiben.
  - Wurden die immateriellen Vermögensgegenstände aber selber entwickelt, haben viele Unternehmen bislang eine Aktivierung in der Bilanz unterlassen. Folge ist, dass die Aufwendungen für die Entwicklung in vollem Umfang als Betriebsausgaben behandelt wurden, die den Gewinn und damit das Eigenkapital des Unternehmens gemindert haben.
  - In der **Handelsbilanz** dürfen selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände auch mit ihren Herstellungskosten aktiviert werden. Die Entwicklungskosten führen damit nicht zu Betriebsausgaben, die das Ergebnis und damit das Eigenkapital mindern.
  - **Steuerlich** besteht weiterhin ein Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 5 Abs. 2 EStG). Die Entwicklungskosten bleiben damit sofort abzugsfähige Betriebsausgaben, so dass es bei der Aktivierung eines selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes in der Handelsbilanz nicht zu einer höheren Steuerbelastung kommt.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Aktivierung in der Handelsbilanz vorliegen:

- Der selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstand muss am Bilanzstichtag (z.B. 31. Dezember 2019) einen realisierbaren Vermögenswert darstellen; die Entwicklung des Vermögensgegenstandes muss daher soweit abgeschlossen sein, dass er vom Grundsatz an einen fremden Dritten verkauft werden kann. Rechtliche Einschränkungen, etwa aus dem Urheberrecht, spielen dabei keine Rolle.
- Der immaterielle Vermögensgegenstand muss zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehören. Das ist unproblematisch, wenn die Entwicklung im Unternehmen selber erfolgte. Wurde der immaterielle Vermögensgegenstand durch Dritte, etwa im Rahmen einer Auftragsentwicklung erstellt, ist zu prüfen, wem der Vermögensgegenstand gehören soll. Hat der Auftraggeber das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht, steht ihm jedenfalls das wirtschaftliche Eigentum zu und der immaterielle Vermögensgegenstand ist seinem Unternehmen zuzuordnen.



- Der immaterielle Vermögensgegenstand darf nicht im Rahmen eines sog. schwebenden Geschäfts dem Unternehmen überlassen werden. Gerade bei Standardsoftware erfolgt kein Erwerb der Software durch das Unternehmen. Es wird nur ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht gekauft, dem regelmäßige (z.B. jährliche) Zahlungen gegenüberstehen. Hier liegt ein schwebendes Geschäft vor und der immaterielle Vermögensgegenstand darf vom Nutzer nicht aktiviert werden.

Sind die vorstehenden Kriterien erfüllt, dürfen die Entwicklungskosten nach § 248 Abs. 2 HGB in der Handelsbilanz aktiviert werden. Keine Aktivierung darf jedoch für Forschungskosten vorgenommen werden. Unter dem Begriff „Forschung“ wird die Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technologischen Erkenntnissen verstanden. Demgegenüber ist „Entwicklung“ die Umsetzung der Forschungserkenntnisse oder andere Erkenntnisse in ein im Einzelfall bestimmbares marktfähiges Produkt oder anwendbares Verfahren.

Ein **Aktivierungsverbot** besteht ferner für selbst geschaffene

- Marken,
- Drucktitel,
- Verlagsrechte,
- Kundenkarteien,
- oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Welche Entwicklungskosten dürfen aktiviert werden?

- Die Aktivierung hat nach § 255 Abs. 2 und 3 HGB nach den Herstellungskosten zu erfolgen. Hierzu zählen neben den Einzelkosten auch die variablen Gemeinkosten. Aktiviert werden können damit
  - die Fertigungs- und Materialeinzelkosten,
  - die Sondereinzelkosten der Fertigung,
  - die Fertigungsgemeinkosten,
  - die Materialgemeinkosten und
  - der Wertverzehr des Anlagevermögens soweit er durch die Fertigung veranlasst ist.
- Die bilanzierten immateriellen Vermögensgegenstände sind in den Folgejahren abzuschreiben. Die Abschreibung richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.





## b. Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens in der Handelsbilanz 2019

- Die Coronapandemie wird bei vielen Unternehmen den Wert des Anlagevermögens und auch des Umlaufvermögens stark gedrückt haben. Es handelt sich aber um ein Ereignis, das nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen als wertbegründend im Rahmen der Rechnungslegung zu behandeln ist. Da sich die wesentlichen Auswirkungen erst im Januar 2020 bzw. später gezeigt haben, sind sie bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 nicht zu berücksichtigen. Allerdings muss eine Berichterstattung im Anhang zum Jahresabschluss erfolgen, da der Ausbruch des Coronavirus als besonderes Ereignis eingeordnet wird. Vgl. das Institut der Wirtschaftsprüfer in einer Stellungnahme vom 4. März 2020 (<https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>).
- Folgende handelsrechtliche Handlungsspielräume bestehen bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2019, um das Eigenkapital zu stärken. Sie wirken sich dabei grundsätzlich nur auf die Handelsbilanz aus. Die Steuerbilanz kann bzw. muss davon abweichende Ansätze enthalten, so dass steuerlich in der Regel ein niedrigerer Wert angesetzt wird. Die höheren Ansätze in der Handelsbilanz führen daher nicht zu einer höheren Steuerbelastung für das Unternehmen.

### Anlagevermögen – Vermeidung außerplanmäßiger Abschreibung und Durchführung von Zuschreibungen

- Beim Anlagevermögen besteht eine Verpflichtung zu einer außerplanmäßigen Abschreibung nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung der Vermögensgegenstände. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine außerplanmäßige Wertminderung tatsächlich dauerhaft ist, oder ob eine Werterholung denkbar erscheint. Die Beurteilung erfolgt zum Bilanzstichtag. Nur bei Ausschluss einer Werterholung muss die außerplanmäßige Abschreibung auf den geringeren Wert nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfolgen. Grundlage ist dabei in der Regel der Wiederbeschaffungswert.
- Hat es in der Vergangenheit außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen gegeben und sind die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr gegeben (aus Sicht des ordentlichen Kaufmanns am Bilanzstichtag), besteht ein Wertaufholungsgebot. Es muss also eine Zuschreibung bei dem in der Vergangenheit außerplanmäßig abgeschriebenen Anlagevermögen erfolgen, begrenzt auf die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Zuschreibung ist damit begrenzt auf den Wertansatz, der erreicht worden wäre, wenn nie außerplanmäßig abgeschrieben worden wäre.

### Umlaufvermögen – Umfang der notwendigen Wertberichtigungen

- Für das Umlaufvermögen gilt in der Handelsbilanz das strenge Niederstwertprinzip. Zum Stichtag sind daher die Vorräte und das übrige Umlaufvermögen mit dem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag anzusetzen (§ 253 Abs. 4 Satz 1 HGB). Auch hier stellt sich die Frage, ob die Coronakrise bereits bei der Bewertung des Umlaufvermögens zum Bilanzstichtag berücksichtigt werden muss. Eine Vielzahl von Waren werden durch den von den Behörden angeordneten Shut Down nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verkauft oder weiter verarbeitet werden können. Da auch nach Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Coronakrise ein wertbegründendes Ereignis darstellt, dass seine Auswirkungen erst nach dem 31. Dezember 2019 gezeigt hat, ist die Bewertung des Vorratsvermögens zum Stichtag 31. Dezember 2019 ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Coronakrise vorzunehmen.



## Your Contacts



**Joachim Breithaupt**  
Rechtsanwalt / Steuerberater  
Partner  
T +49 221 5108 4020  
M +49 160 2847158  
E [joachim.breithaupt@osborneclarke.com](mailto:joachim.breithaupt@osborneclarke.com)



**Florian Merkle**  
Rechtsanwalt / Steuerberater  
T +49 221 5108 4320  
M +49 162 4364422  
E [florian.merkle@osborneclarke.com](mailto:florian.merkle@osborneclarke.com)

